

AKTUELLE INFORMATIONEN für Gastronomie, Tourismus- & Freizeitbetriebe und Veranstalterbranche

Verlängerung des Lockdowns mit verschärften Maßnahmen:

- Im Kampf gegen die Coronavirus-Pandemie unternimmt die Bundesregierung alles, um **die Infektionszahlen zu senken**.
- Die von der Regierung beigezogenen **Experten** erachten die neuen Mutationen des Coronavirus wegen **der viel größeren Infektiosität** für sehr gefährlich und plädieren für die Fortsetzung strenger Maßnahmen, auch um mehr Zeit für den Schutz durch die Impfungen zu gewinnen.
- Daher musste der bestehende Lockdown bis **einschließlich 7. Februar 2021 verlängert werden**. Dies gilt neben der Hotellerie, Gastronomie, Freizeit- und Veranstalterbranche auch unter anderem für den Handel und körpernahe Dienstleistungen.
 - Danach wird **schrittweise wieder geöffnet**, Gastronomie, Hotellerie und Veranstalter müssen sich allerdings noch bis **Ende Februar** gedulden.
 - Die Situation für diese Bereiche wird jedoch **jedenfalls Mitte Februar evaluiert** und bewertet, um Planungssicherheit zu ermöglichen.
- Ab dem 8. Februar 2021 sollen der Handel, körpernahe Dienstleistungen und Museen öffnen dürfen, allerdings **unter verschärften Bedingungen**.
 - Der **Mindestabstand wird von einem auf zwei Meter erhöht** und

- **FFP2-Masken** werden für Kunden ab dem 25. Jänner 2021 im Handel und im Öffentlichen Verkehr **verpflichtend vorgeschrieben.**
- Ziel ist es, bis 8. Februar 2021 eine 7-Tages-Inzidenz von unter 50 (Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) zu erreichen – das entspricht max. 700 Neuinfektionen pro Tag.

Verlängerung der Wirtschaftshilfen:

- Um **den wirtschaftlichen Folgen** weiterhin entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung sich auf die Verlängerung der Wirtschaftsmaßnahmen **bis zum Ende der Krise** verständigt:
 - So wird ein **adaptierter Umsatzersatz in Form eines Ausfallbonus in Höhe von 30 Prozent** mit bis zu max. 60.000 Euro pro Monat beantragbar sein.
 - Diese **Ersatzrate besteht zur Hälfte aus dem Ausfallbonus und zur Hälfte aus einem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 Euro.** Da der Ausfallbonus an den Fixkostenzuschuss 800.000 Euro gebunden ist, herrscht die grundsätzliche Verpflichtung bis Jahresende einen solchen Antrag zu stellen.
 - Die **Antragstellung** erfolgt ab dem 16. des jeweils kommenden Monats (z.B.: 16. Februar für den Jänner).
 - **Erstmals beantragbar** soll der Ausfallbonus **mit 16. Februar 2021** sein. Der Antrag kann monatlich gestellt werden.

- Vorausgesetzt wird ein **Umsatzausfall von über 40 Prozent**.
- Zudem werden die **Härtefallfonds bis Juni** verlängert.
- Zusätzlich wurde gemeinsam mit mehreren EU-Mitgliedstaaten eine **Initiative zur Erhöhung des Befristeten Rahmens für beihilferechtliche Maßnahmen** zur Unterstützung der Wirtschaft gestartet:
 - Damit soll erreicht werden, dass die Europäische Kommission eine Erhöhung der derzeitigen Grenze von 800.000 Euro vornimmt.
 - Schon jetzt soll aber **auf 1 Mio. Euro** aufgestockt werden, durch Hinzuzählung und Mitausschöpfung des Rahmens der **De-minimis-Beihilfen** von 200.000 Euro.

Neue Teststrategie der Bundesregierung:

Eintrittstests

- Wie bereits in Alten- und Pflegeheimen soll nun in weiteren Bereichen vor dem Betreten als Besucher oder Kunde ein negativer **Antigen-Test** vorgelegt werden müssen.
- Dieses System soll in Zukunft vor allem für den Zutritt zu **Veranstaltungen** und **Beherbergungsbetrieben** zum Einsatz kommen.

- Es wird daher zukünftig möglich sein, an Veranstaltungen mit einem **Nachweis über einen negativen Test** oder über eine **bereits erfolgte Infektion** teilzunehmen.
- Für die **Kontrolle** sind die Betreiber bzw. Veranstalter verantwortlich. Die angefallenen **Kosten** werden vom **Bund übernommen**.
- Mit der nun geschaffenen Rechtsgrundlage können mittels Verordnung die **weiteren Details** der Eintrittstest festgelegt werden.

Geförderte Berufsgruppentests durch den Bund

- Um ein breites, regelmäßiges Testen sicherzustellen, sollen **mittels Verordnung festgelegte Berufsgruppen** in Zukunft jedenfalls wöchentlich getestet werden.
- Wer sich in den definierten Berufsgruppen nicht wöchentlich testen lässt, hat **alternativ verpflichtend eine FFP2-Maske** statt des **gewöhnlichen Mund-Nasen-Schutzes** zu tragen.
- Dabei handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Arbeitsorten, bei denen es zu **Kundenkontakt** kommt oder bei denen ein **bestimmter Abstand regelmäßig nicht eingehalten werden kann**.
 - Das gilt u.a. für körpernahe Dienstleister, Lehrkräfte, Gesundheitspersonal, Gastronomie, Tourismus, Handel, öffentlicher Verkehr, Kunst & Kultur, Sportstätten, öffentlicher Dienst.

- Mit den **Sozialpartnern** wurde vereinbart, dass zu dem Thema der Corona-Tests und der **Maskenpflicht** am Arbeitsplatz ein **Generalkollektivvertrag** abgeschlossen wird.

Die **Kosten** der Tests werden **wieder vom Bund** gefördert.

Einreise: Pre-Travel-Clearance

- Am **15. Jänner 2021** ist eine neue Einreise-Verordnung des Gesundheitsministeriums in Kraft getreten.
- Diese sieht nun auch eine verpflichtende, elektronische Registrierung (Pre-Travel-Clearance bzw. PTC) vor der Einreise nach Österreich vor.
- Das **elektronische PTC-Registrierungsformular** ist auf Deutsch und Englisch [hier](#) abrufbar.
- Einreisende sind verpflichtet, die **Sendebestätigung** aus dem PTC-System bei einer Kontrolle elektronisch oder ausgedruckt vorzuweisen.
- Registrierte Daten werden nach **Ablauf von 28 Tagen** nach der Einreise **gelöscht**.
- **Keine Registrierung** ist erforderlich, wenn die Einreise z.B. aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis erfolgt.
- Die Registrierungspflicht gilt auch nicht für Transitpassagiere oder Durchreisende und den Pendlerverkehr.

- Weiterhin müssen Personen, die sich in Regionen aufgehalten haben, für die eine Reisewarnung aufgrund der COVID-19 Pandemie gilt, nach der Einreise nach Österreich **eine zehntägige (Heim-) Quarantäne** antreten.
- Die Quarantäne kann beendet werden, wenn ein PCR- oder Antigen-Test frühestens **am fünften Tag** nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist (der Tag der Einreise gilt als Tag 0).
- Detaillierte Informationen zu den Ausnahmeregelungen erhalten Sie in den FAQs des Gesundheitsministeriums.

Alle weitere Informationen sind unter www.sichere-gastfreundschaft.at abrufbar.